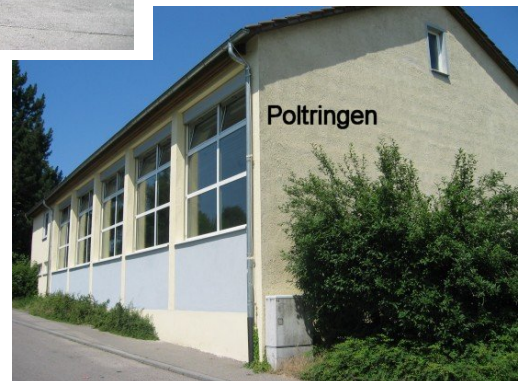


Benutzungsordnung

für die



Altingen



Turnhallen

**Ammerbuch-Altingen
Ammerbuch-Entringen
Ammerbuch-Pfäffingen
Ammerbuch-Poltringen
Ammerbuch-Reusten**

Allgemeines

- (1) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich in der Halle oder auf dem zur Halle gehörenden Gelände befinden. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie die Anordnung des Aufsichtspersonals.
- (2) Die Lehrer, Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie der jeweilige Veranstalter tragen für die Einhaltung der Benutzungsordnung die Verantwortung. Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Halle ist der jeweils Verantwortliche für die Veranstaltung zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen.

§ 1 Benutzung durch die Schulen

- (1) Die Turnhallen sind öffentliche Einrichtungen und dienen in erster Linie der Durchführung des Sportunterrichts der Schulen der Gemeinde Ammerbuch.
- (2) Die Durchführung des Schulsports und Veranstaltungen der Schulen außerhalb des schulplanmäßigen Unterrichts dürfen durch die Abhaltung anderer Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Zur Verfügungsstellung an Vereine

- (1) Für die Durchführung des Übungsbetriebes werden die Turnhallen samt den Nebenräumen nur den Ammerbucher Vereinen im Rahmen der Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt, insoweit die Räume nicht von den Schulen für ihre eigenen Zwecke belegt sind oder beansprucht werden.
- (2) Sofern die Gemeindeverwaltung an einzelnen Tagen die Turnhallen zu Veranstaltungen (z.B. Sitzungen, Bürgerversammlungen usw.) selbst benötigt oder Veranstaltungen nach § 3 stattfinden sollen, muss der Übungsbetrieb ohne Anspruch auf Ersatzzeiten ausfallen. Die jeweils betroffenen Vereine werden in diesen Fällen rechtzeitig benachrichtigt.

§ 3 Sonstige Veranstaltungen

Sonstige Veranstaltungen, die nicht unter § 1 und § 2 fallen, bedürfen einer besonderen Genehmigung durch das Bürgermeisteramt.

§ 4 Antrag auf Überlassung

Die Überlassung einer Turnhalle und der dazugehörenden Nebenräume sowie der Einrichtungsgegenstände ist durch einen Vertreter eines Vereines bzw. anderer Veranstalter rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, schriftlich beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Die dazu notwendigen Anträge sind beim Bürgermeisteramt erhältlich.

Verbindliche Reservierungen erfolgen grundsätzlich 6 Monate vor der Veranstaltung.

Gehen für einen Veranstaltungstag mehrere Anmeldungen für sonstige Veranstaltungen nach § 3 ein, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung beim Bürgermeisteramt (auch für die Gemeindeverwaltung verbindlich).

Die Vergabe der Turnhallen und die Führung von Belegungsplänen erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung (Amt für Finanzen).

§ 5 Aufsicht

Die Aufsicht über diese Räumlichkeiten obliegt der Gemeinde.

Die Übergabe bzw. Übernahme der Halle erfolgt durch den Hausmeister. Die Überwachung der Veranstaltung hat ein Verantwortlicher des Antragstellers auszuüben.

Der Verantwortliche übt das Hausrecht aus.

Der Verantwortliche ist an die Weisungen des Bürgermeisters bzw. dessen Beauftragten gebunden. Der Verantwortliche hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten zu sorgen. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anweisungen und Entscheidungen ist von allen Benutzern unbedingt Folge zu leisten.

§ 6 Benutzungsplan

- (1) Die Schulleitung stellt vor Beginn eines neuen Schuljahres einen Hallenbenutzungsplan für den lehrplanmäßig vorgeschriebenen Sportunterricht auf und übergibt je eine Ausfertigung dem Bürgermeisteramt und dem zuständigen Hausmeister.
- (2) Für den Übungsbetrieb der sporttreibenden Vereine stellt das Bürgermeisteramt einen Benutzungsplan auf. Die antragstellenden Vereine werden vor dessen Aufstellung gehört. Der Benutzungsplan wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Dieser Plan ist von den Nutzern einzuhalten. Die Vereine teilen rechtzeitig vor Schuljahresbeginn ihre regelmäßigen Veranstaltungen dem Bürgermeisteramt mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, welche Räumlichkeiten genutzt werden wollen und zu welchem Zeitpunkt die Übungen in diesen Räumlichkeiten abgehalten werden sollen.

- (3) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Der Hausmeister bzw. der Beauftragte des Vereins öffnet und schließt die Turnhalle.
- (4) Durch die Festlegung der Termine wird für die Vereine (Nutzer) kein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten begründet.
- (5) Die Hallenbenutzung mit Ausnahme der Sommer- und Weihnachtsferien ist auch während der Ferienzeit möglich. In den Ferien wird die Halle nicht geheizt und die Duschen sind geschlossen. Während der Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten ist keine Nutzung möglich.

Die Zeit, in der die Turnhalle geschlossen ist, wird vom Bürgermeisteramt über das Mitteilungsblatt „Ammerbuch Aktuell“ rechtzeitig bekannt gegeben. Die Räumlichkeiten können bei Bedarf auch an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit entschädigungslos für die Benutzung gesperrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder dessen Beauftragter im Amt.

§ 7 Benutzung der Räumlichkeiten für den Übungsbetrieb

- (1) Die Turnhalle mit Geräten wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten, Zustand zur Nutzung überlassen. Die Halle darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters betreten und benützt werden. Dieser ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss vor allem sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Räume nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeisteramt mitzuteilen. Die Geräte sind von den Benutzern selbst auf- und abzubauen. Dabei ist mit äußerster Sorgfalt vorzugehen, um Beschädigungen des Bodens und der Wände zu vermeiden. Geräte und Turnmatten dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
- (2) Die Halle muss um 22:30 Uhr einschließlich der Dusch- und Umkleieräume geräumt sein.
- (3) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, die Halle jederzeit ohne Einschränkungen zu betreten.
- (4) Das Betreten der Küche ist bei normalem Übungsbetrieb nicht gestattet.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (6) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (7) Der Hallenbereich darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, welche eine abriebfeste Sohle haben. Die Schuhe sind im Umkleideraum zu wechseln.
- (8) Bei Ballspielen dürfen nur Hallenbälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und noch nicht im Freien verwendet wurden.
- (9) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Bürgermeisteramts aufgestellt und aufbewahrt werden. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.
- (10) In der Halle und den Nebenräumen ist das Rauchen nicht erlaubt. Der Genuss von alkoholischen Getränken und Kaugummi ist verboten.
- (11) Alle Benutzer sind dazu verpflichtet, die Halle nach Ende der Benutzung abzuschließen, die Beleuchtung auszuschalten und die Fenster zu schließen.

§ 8 Benutzung der Räumlichkeiten für sonstige Veranstaltungen

- (1) Auf Antrag können die Turnhallen den Ammerbucher Vereinen für sonstige Veranstaltungen (Wettkämpfe, gesellige Veranstaltungen) bis zur gesetzlichen Sperrzeit zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Das Rauchen in den Hallen ist nicht gestattet. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig.

- (3) Auf Antrag können die Turnhallen, sofern die Räume nicht von der Gemeinde oder den Vereinen für den Übungsbetrieb belegt sind oder beansprucht werden, für folgende Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden:
- private Familienfeiern von Ammerbucher BürgerInnen für runde Geburtstage, Taufe, Kommunion, Firmung, Konfirmation, Begräbnis u.ä.
 - Veranstaltungen der örtlichen Kirchen
 - Veranstaltungen von Ammerbucher Firmen für Firmenjubiläen und Versammlungen.

Für diese Veranstaltungen werden die Turnhallen bis 22:30 Uhr bereitgestellt.

- (4) Die Turnhallen werden nicht für Veranstaltungen von politischen Parteien, Gruppierungen und Organisationen zur Verfügung gestellt.
- (5) Das Aufstellen, Entfernen und Reinigen der Tische und Stühle erfolgt durch den Veranstalter nach den Anweisungen des Hausmeisters und anhand des Bestuhlungsplans. Die Stühle und Tische sind nach der Nutzung wieder an den dafür vorgesehenen Stellplatz zu stellen.
- (6) Die Reinigung aller benutzter Räume erfolgt durch den Veranstalter selbst. Der Reinigungsumfang umfasst folgende Arbeiten:
- Die Halle und sämtliche benutzte Nebenräume (Geräteräume, Eingangsbereich, Flure, Garderoben, Treppen, Umkleieräume usw.) sind nass zu reinigen.
 - Die Toiletten sind nass zu reinigen.
 - Die Küche ist nass zu reinigen.
 - Das Geschirr, die Gläser, das Besteck usw. sind zu spülen und in die vorhandenen Kästen usw. aufzuräumen.

Die Halle muss am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12:00 Uhr vollständig geräumt und gereinigt sein. Werden die Räumlichkeiten vor dieser Zeit anderweitig genutzt, erfolgt die Übernahme der Halle vor dieser Nutzung. Den Zeitpunkt der Hallenübernahme bestimmt jeweils der Hausmeister.

Der Hausmeister überprüft die Reinigung. Eine notwendige Nachreinigung wird dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

- (7) Der Veranstalter ist für die Beseitigung des Abfalls selbst verantwortlich.
- (8) Eine Ausschmückung bzw. Dekoration der Turnhalle und der anderen Räumlichkeiten darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramts in Absprache mit dem zuständigen Hausmeister erfolgen. Beschädigungen am Gebäude und dessen Einrichtung dürfen dabei nicht entstehen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten. Die Ausschmückungs- und Dekorationsgegenstände sind vom Veranstalter grundsätzlich sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (9) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet (Ausnahme: Kleintierausstellungen etc.).
- (10) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder von dessen Beauftragten bedient werden.

- (11) Die Einrichtungsgegenstände für die Küche sowie das Geschirr und die weiteren Ausstattungsgegenstände werden vor Beginn der Veranstaltung vom Hausmeister oder von einem Mitarbeiter des Bürgermeisteramtes an einen Verantwortlichen des Veranstalters gegen Unterschrift übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung wird die Küche sowie das Geschirr und die weiteren Ausstattungsgegenstände gegen Unterzeichnung zurückgegeben. Fehlendes oder beschädigtes Besteck, Geschirr, Gläser usw. werden vom Veranstalter dem Hausmeister unaufgefordert gemeldet und dem Veranstalter zum Tagespreis in Rechnung gestellt.
- (12) Der Veranstalter hat bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der Gestaltung des Programms (auch bei der Verpflichtung fremder Gruppen) darauf zu achten, dass die Benutzung der Räumlichkeiten in sittlich würdigem Rahmen erfolgt, dass insbesondere keine sittlichkeitsverletzenden Darbietungen und Vorträge stattfinden. Durch vorgesehene Programmpunkte darf die Sicherheit und Ordnung in der Turnhalle sowie in der Gemeinde nicht gefährdet werden.
- (13) Der Veranstalter verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass keine Veränderungen der Halle und an den Nebenräumen (z.B. Abschrauben von Gerätehalterungen usw.) vorgenommen werden.
- (14) Bei der Durchführung von Tanz- und Faschingsveranstaltungen ist der gesamte Boden der Turnhalle durch den Veranstalter mit einem Schonboden abzudecken.
- (15) Bei Musikveranstaltungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner nicht über Gebühr gestört werden.
- (16) Die Notausgänge müssen unverschlossen und frei zugänglich sein.
- (17) Eine Brandsicherheitswache ist bereitzustellen sofern diese von der Gemeinde in der Genehmigung vorgeschrieben wird. Die Sicherheitswache wird auf Kosten des Veranstalters durch Anordnung des Bürgermeisteramtes von der Feuerwehr gestellt. Die Anordnung der Sicherheitswache durch das Bürgermeisteramt hat spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.
- (18) Der Veranstalter hat eine Sanitätswache bereitzustellen, sofern diese rechtlich vorgeschrieben ist.
- (19) Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern die Sicherheit des Betriebs, sowie die Sicherheit und Ordnung in der Halle jederzeit gewährleistet wird.
- (20) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Halle nach Ende der Benutzung abzuschließen, die Beleuchtung auszuschalten und die Fenster zu schließen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der mobilen Tribünen und der überlassenen Räume, der Einrichtung und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. des Veranstalters. Die Vereine haften für ihre Mitglieder.
- (2) Der jeweilige Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen

oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der mobilen Tribünen und der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtungen, Nebenräumen, der Küche, den Geräten und den Zugängen zu den Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder Beauftragte. Der Verein hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Die Freistellungserklärung, wie oben dargestellt, muss der Gemeindeverwaltung von dem jeweiligen Verein oder der Gruppierung vorliegen, ansonsten ist eine Überlassung der Räumlichkeiten aus haftungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

- (3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtungen, Nebenräumen, Küche, Bühne, Geräten, der Außenanlage und der Zufahrtswege durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungserscheinungen handelt.
- (4) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.
- (6) Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung der Räumlichkeiten samt dessen Einrichtungsgegenständen und Außenanlage ohne jegliche Gewährleistung. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstigen von Benutzern, Veranstaltern oder Besuchern eingebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Entgelte

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung ein Entgelt zu entrichten, das in einer gesonderten Entgeltordnung festgelegt wird.
- (2) Das Entgelt wird nur für den Tag, an dem die Veranstaltung stattfindet, erhoben.
- (3) Das Entgelt ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Veranstalter einen angemessenen Vorschuss bzw. eine Kautions zu verlangen.

§ 11 Benutzung und Verleih der Tribünen

- (1) Es stehen zwei mobile Tribünen für den Verleih zur Verfügung:
 - Standort Turnhalle Pfäffingen
 - Standort Turnhalle Altingen
- (2) Nutzungsberechtigt sind die Ammerbucher Schulen, Ammerbucher Vereine und die Gemeindeverwaltung.
- (3) Die Tribünen stehen in erster Linie den Schulen für Veranstaltungen zur Verfügung.

- (4) Werden die Tribünen nicht von den Schulen benötigt, können diese auch für außerschulische Veranstaltungen genutzt werden.
- (5) Der Auf- und Abbau (inkl. Transport) der Tribünen erfolgt entweder
 - durch den Mieter selbst in Eigenregie oder
 - durch den Bauhof der Gemeinde Ammerbuch. Die dabei entstehenden Aufwendungen des Bauhofes werden durch eine in der Benutzungsentgeltordnung festgelegte Pauschale abgedeckt und müssen vom Mieter bezahlt werden.
- (6) Die Tribünen müssen in einem sauberen und unbeschädigten Zustand zurück gebracht werden. Beschädigte oder verlorene Tribünenteile werden zum jeweiligen aktuellen Kaufpreis wieder von der Gemeinde auf Kosten des Mieters beschafft.
- (7) Der Mieter der mobilen Tribüne muss einen in den Auf- und Abbau der Tribüne eingewiesenen Verantwortlichen benennen.
- (8) Die Übergabe bzw. Übernahme der mobilen Tribüne erfolgt durch den jeweiligen Hausmeister.
- (9) Der Mieter hat für die Überlassung und Benutzung ein Entgelt zu entrichten, das in einer gesonderten Entgeltordnung festgelegt wird.
- (10) Die Tribünen dürfen nur in geschlossenen Räumen und auf befestigtem Boden verwendet werden.
- (11) Die Nutzung der Tribüne ist rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt schriftlich zu beantragen.
- (12) Die Mieter der mobilen Tribünen verpflichten sich die Tribünen fachgerecht und ordnungsgemäß aufzubauen. Nach dem Aufbau der Tribüne darf daran durch Unbefugte nichts mehr verändert werden.

§ 12 Benutzung der Parkplätze

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrt zur Turnhalle ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Außenanlage samt Parkplatz gereinigt zu übergeben.

- (2) Die Zugangswege zur Turnhalle sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

§ 13 Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räumlichkeiten der Turnhalle ausgeschlossen werden.

- (2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragter oder der Hausmeister sind befugt, Personen, die
- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtungen der Räumlichkeiten beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmung der Benutzungsordnung verstoßen,
 - e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Personals nicht Folge leisten,
- aus der Turnhalle und aus den Nebenräumen zu entfernen.
- Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden, bzw. gilt als übertragen, wenn die obengenannten Personen nicht anwesend sind.
- (3) Widerstand zieht eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Benutzer, Veranstalter und Vereine, die in grober Weise dieser Benutzungsordnung oder den Einzelanweisungen des Hausmeisters zuwiderhandeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung der Räume verpflichtet werden. Die Gemeinde ist erforderlichenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.
- (5) Der Veranstalter bleibt im Falle des Absatzes 4 zur vollen Bezahlung des Entgeltes verpflichtet.

§ 14 Erforderliche behördliche Genehmigungen

Wenn für Veranstaltungen eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, ist diese vom Veranstalter bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 4 Abs. 1) vorzulegen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmung dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstalter für erforderlich gehalten wird.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Turnhallenordnungen bzw. Hausordnungen und ihre Änderungen außer Kraft.

Ammerbuch, den

Bürgermeister
v. Ow-Wachendorf